

lande und Großbritanniens, mit dem Sitz in Dresden: der Vertreter Österreich-Ungarns.

c) Die Tätigkeit des Staatsoberhauptes.

Es lassen sich Regierungsakte des Landesfürsten im engeren Sinne des Wortes und solche Handlungen unterscheiden, die der Landesfürst zwar auch in offizieller Form und lediglich in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt vornimmt, die aber dennoch nicht den Charakter eines das öffentliche Interesse nachhaltig betreffenden Regierungsaktes tragen. Zum Beispiel gehört es zu der letzteren, weniger bedeutsamen Tätigkeit des Staatsoberhauptes, wenn Untertanen in Audienz empfangen werden, Befehle speziell an den einen oder anderen Beamten ergehen, außergewöhnliche Berichte zur Aufklärung bestimmter Sachverhalte eingefordert werden und ähnliches mehr.

Das Wesentliche in der Betätigung des Staatsoberhauptes ist die Vornahme der eigentlichen Regierungshandlungen, d. h. die Beteiligung an der Gesetzgebung und die unmittelbare Leitung des Staatswesens auf der Grundlage der Gesetze.

Was zunächst das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht des Großherzogs anbelangt, so ist er an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

Nach § 4 Ziffer 6 des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 steht dem Landtag das Recht zu, an der Gesetzgebung in der Art teilzunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger zum Gegenstand haben, nicht ohne Zustimmung des Landtags erlassen oder authentisch interpretiert werden können. Eine Ausnahme gilt nur insofern, als Gesetze, welche lediglich für einzelne Korporationen im Staate gelten